und so den Bestimmungen der „Welser Hafnerordnung“ vom 19. Oktober 1584 unterworfen. Diese, sowie die folgenden modifizierten Ordnungen aus den Jahren 1651 und 1669 haben wir bereits im Wortlaut in „Bunte Hafnerkeramik der Renaissance, Wien 1906“ unter Beilage II bis IV veröffentlicht. Ohne das Verhältnis mit Wels zu lösen, errichteten die Gmundener Hafner am 10. Juli 1625 eine eigene Handwerksordnung, welche am 12. November vom Stadtmagistrat bestätigt wurde. Sie enthielt ihre Satzungen in 25 Punkten:

Die Meister und Gesellen sollten in der Stadt ihre ordentliche Herberge haben und auf derselben alljährlich am Tage des heiligen Propheten Jeremias (26. Juni) zusammenkommen, dann in der Pfarrkirche einen Gottesdienst oder Jahrtag, hernach aber auf der Herberge die „fürfallenden Notturften“ in Gegenwart eines vom Magistrat verordneten Beisitzers abhandeln und dann eine „gebührliche“ Mahlzeit halten. Das Versäumnis des Gottesdienstes wurde von einem Meister mit 2 ℔, von einem Gesellen mit 1 ℔ Wachs zur Zechlade gebüßt. Anderweitige Versammlungen des Handwerks fanden noch viermal im Jahr zur Quatemberzeit, gewöhnlich um 12 Uhr mittags, auf der Herberge statt und dienten zur „Erhaltung der Ordnung und Abhandlung dessen, was im Handwerk fürfällt“. Hiebei erlegte ein jeder Meister 1 ß ₰ zur Lade. Diese wurde auf der Herberge verwahrt und war mit drei Schlössern versehen, zu denen die zwei Zechmeister und der Altknecht je einen Schlüssel besaßen. Sämtliche Einnahmen der Lade wurden von dem zweiten Zechmeister in ein Register eingetragen und verrechnet. Die Wahl der zwei Zechmeister, von denen der zweite als der „mündere“ dem ersten „zugeordnet“ war, fand alljährlich am Quatember-Sonntag zu Weihnachten statt. Sie geschah durch Stimmenmehrheit und waren die bisherigen Funktionäre wieder wählbar. Jeder Zechmeister war nur das allein zu tun befugt, „was ihm von eines ganzen Handwerks wegen gebührt und mehrers nit“. Wer zu den Versammlungen ohne rechtmäßige Ursache oder Entschuldigung um eine Viertelstunde zu spät erschien, ward um 1 ß ₰ gestraft. Wenn ein Mitglied des Handwerks die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung begehrte, so mußte der Zechmeister nur dann willfahren, wenn jener 4 ß ₰ zur

Weihwasserbecken. Hafnerarbeit um 1600.
Besitzer Viktor Miller v. Aichholz